

Jan Karraß, Rainer Wedde

Erfolgshonorare im Kreuzfeuer

Anwaltliche Honorare sind derzeit ein hochaktuelles Thema, vielleicht nicht überall in der anwaltlichen Praxis, jedenfalls aber vor obersten Gerichten. Im Abstand von nur wenigen Monaten haben das russische Verfassungsgericht¹ und das deutsche Bundesverfassungsgericht² sich mit der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren befasst. Sie sind dabei zu gegenläufigen Ergebnissen gelangt. Auch der Europäische Gerichtshof war unlängst mit anwaltlichen (Mindest-) Honoraren befasst³. Diese zeitliche Koinzidenz lohnt einen rechtsvergleichenden Blick auf das Thema. Umfang und Argumentation der Entscheidungen laden zudem zu einem Vergleich des methodischen Vorgehens ein.

Im Folgenden soll der (kurze) Versuch unternommen werden, die drei Entscheidungen in ihren rechtlichen Rahmen einzuordnen und sie sodann zu vergleichen. Dabei wird als Erfolgshonorar ein Honorar für Rechtsberatung verstanden, das in Abhängigkeit vom Erfolg der Rechtssache geschuldet ist. Dies kann in der Form geschehen, dass ein Honorar überhaupt nur bei Erfolg anfällt („no win, no fee“), dass es sich bei Erfolg erhöht oder dass es als Anteil an der erstrittenen Summe berechnet wird (Quota litis)⁴.

I. Russland – Verbot gestärkt

In der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation ging es formal um die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 779 Pkt. 1 und 781 Pkt. 1 ZGB. Nach dem Wortlaut dieser Vorschriften werden die Vergütungsmodalitäten bei einem entgeltlichen Dienstleistungsvertrag durch Parteivereinbarung festgelegt. Mehrere Fachgerichte bis hin zum Obersten Wirtschaftsgericht hatten Klagen von Beratungsunternehmen auf vertraglich vereinbarte Erfolgshonorare unter Verweis auf diese Vorschriften abgewiesen⁵. Die Kläger trugen nunmehr vor, die genannten Artikel stünden in verfassungswidriger Weise der Vereinbarung eines Erfolgshonorars entgegen. Sie beriefen sich dabei insbesondere auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Das Verfassungsgericht wies ihre Anträge ab. Die beiden Normen entsprächen der Verfassung⁶, allerdings stehe es unter bestimmten Bedingungen dem Gesetzgeber frei, im Wege der Gesetzesänderung ein Erfolgshonorar zu ermöglichen. Das Verfassungsgericht

¹ Entscheidung Nr. 1-P vom 23.01.2007, veröffentlicht in: Rossijskaja Gazeta, Nr. 22 vom 02.02.2007; die Entscheidung ist auch in den Datenbanken Garant und Konsultant einsehbar. Erste Kurzbesprechungen siehe Göckeritz in OER 2007, S. 117 und Wedde in eastlex 2007, 94.

² Beschluss vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, veröffentlicht in: NJW 2007, S. 979; siehe auch Anmerkungen Johnik, NJW 2007, S. 986; Römermann, BB 2007, S. 624; Kirchberg, BRAK-Mitt. 2007, S. 74.

³ Urteil vom 05.12.2006, C-94/04 und C-202/04, veröffentlicht in EuZW 2007, S. 18 = NJW 2007, S. 281; dazu Mailänder, NJW 2007, S. 883.

⁴ Zu den Unterschieden im Detail Kilian, Das künftige Erfolgshonorar für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - Detailprobleme der bevorstehenden Neufassung, BB 2007, S. 1905.

⁵ Interessanterweise waren Beklagte in allen betroffenen Fällen staatliche Stellen.

⁶ Damit folgte es den Fachgerichten und insbesondere der Meinung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts, das sich im Informationsbrief Nr. 48 „Über einige Fragen der Gerichtspraxis, die bei der Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen zur Erbringung rechtlicher Dienstleistungen auftreten“ vom 29. September 1999 unter Ziffer 48 ablehnend zu Erfolgshonoraren geäußert hatte.

unterstrich den hohen Wert der Vertragsfreiheit, ihr komme Verfassungsrang zu. Allerdings gelte sie nicht schrankenlos. Zu berücksichtigen seien das in Art. 48 Verfassung garantierte Recht auf qualifizierten Rechtsbeistand sowie der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz. Sehr formal argumentiert das Gericht sodann, beim Dienstvertrag nach dem ZGB werde eine Dienstleistung, nicht jedoch ein Ergebnis geschuldet. Somit könne das zu vereinbarende Entgelt nur an die Erbringung der Dienstleistung, nicht aber an einen durch die Dienstleistung gegebenenfalls bewirkten Erfolg anknüpfen. Damit könne die Frage, ob und in welcher Höhe ein Entgelt geschuldet wird, nicht von der Entscheidung einer dritten Stelle, hier also eines Gerichts, abhängig gemacht werden. Dies widerspreche dem Wesen des Dienstleistungsvertrags, zumal eine Gerichtsentscheidung nach Art. 128 und 432 ZGB nicht Gegenstand bürgerlicher Rechte oder eines Vertrages sein könne. Bei einem Erfolgshonorar würde aber zumindest faktisch ein vertraglicher Bezug zu einem künftigen Prozessausgang geschaffen. Dies sei nach der derzeit in Russland geltenden Rechtslage unzulässig; die Vertragsfreiheit sei insoweit eingeschränkt.

Nach russischem Recht unterfällt der Vertrag über die Rechtsberatung dem Recht des Dienstvertrages nach dem ZGB. Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2004⁷ besteht nur bei der Strafverteidigung und vor dem Verfassungsgericht ein Anwaltszwang. Für Anwälte gibt es im Anwaltsgesetz in Art. 25 eine Sondernorm, die allerdings im Wesentlichen auch auf das Dienstvertragsrecht verweist⁸. Für alle übrigen Berater gilt das ZGB direkt. Während es in der Sowjetunion ein formales System anwaltlicher Vergütung gab⁹, kann seit 1991 die Vergütung frei vereinbart werden. Eine Aussage zu Erfolgshonoraren gibt es weder im ZGB noch im Anwaltsgesetz. Lediglich Art. 16 Abs. 3 der untergesetzlichen anwaltlichen Standesregeln¹⁰ erklärt Erfolgshonorare für grundsätzlich unzulässig, macht allerdings eine Ausnahme für vermögensrechtliche Streitigkeiten.

Die formale Begründung des Verfassungsgerichts bleibt oberflächlich. Es ist nicht einsehbar, warum der Charakter des Dienstleistungsvertrages es verbieten soll, im Falle eines Erfolgs ein (zusätzliches) Honorar zu vereinbaren. Die Gerichtsentscheidung wird damit nicht Gegenstand eines bürgerlichen Rechts, sondern stellt einen externen Faktor dar, der gemäß vertraglicher Vereinbarung eine Rechtsfolge auslöst. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der Berater vorgäbe, die Gerichtsentscheidung bestimmen zu können. Solche Konstellationen mögen in der russischen Praxis mitunter tatsächlich vorkommen, sie sind zivilrechtlich allerdings ohnehin nichtig.

Schließlich stellt das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung fest, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung der konkreten Entwicklung der Rechtsordnung und der Prinzipien der Verfassung durchaus befugt ist, eine „andere Regelung“ zu treffen. Ob mit dieser anderen Regelung die Einführung eines Erfolgshonorars gemeint ist, bleibt jedoch zweifelhaft. Einer der beteiligten Richter wies in seiner *dissenting opinion* darauf hin, dass bewusst unterlassen wurde, sich ausdrücklich für die generelle Zulässigkeit von Erfolgshonoraren auszusprechen¹¹.

⁷ Urteil Nr. 15-P vom 16.7.2004; siehe dazu Besprechung von *Wedde* in eastlex 2004, S. 190.

⁸ Deutscher Text in: *Karraß/Wedde*, Das Berufsrecht der Anwälte in der Russischen Föderation, Berlin 2005, S. 57ff.

⁹ *Kutscheren*, Entstehung und Entwicklung des Instituts der Anwaltschaft in Russland, *Advokatskaja Praktika* 2002 Nr. 4, 26; kritisch dazu *Šubin*, Das Erfolgshonorar muss man vergessen, Ihr Steueranwalt 2007, Nr. 2.

¹⁰ Deutscher Text in: *Karraß/Wedde*, aaO., S. 123.

¹¹ *N.S. Bondar'*, Minderheitsvotum zur Entscheidung Nr. 1-P vom 23.01.2007.

II. Deutschland – Verbot geschwächt

Das BVerfG hatte über die Verfassungsbeschwerde einer Anwältin zur Reichweite von § 49 b BRAO zu entscheiden, der in Absatz 2 Satz 1 Erfolgshonorare strikt untersagt. Dieses Verbot wurde 1994 in die BRAO aufgenommen, eine ähnliche Regel gab es von 1944 bis 1957. Unabhängig von der gesetzlichen Lage wurden Erfolgshonorare seit jeher als standeswidrig und sittenwidrig angesehen.¹²

Das BVerfG geht in seiner mit 5:3 Stimmen knappen Entscheidung davon aus, dass das Verbot von Erfolgshonoraren einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG darstellt. Die Prüfung konzentriert sich somit auf die Frage einer Rechtfertigung. Zum Schutz der Unabhängigkeit der Anwälte, zum Schutz des Mandanten vor Übereilung und im Interesse einer geordneten Rechtspflege hält das Gericht ein Verbot von Erfolgshonoraren für geeignet, erforderlich und angemessen. Nicht mehr angemessen sei allerdings, das Verbot ausnahmslos zu gestalten. In Einzelfällen verhindere das Verbot gerade die erwünschten Ziele. Dies gelte etwa für Sachverhalte, bei denen mittellosen Mandanten anderenfalls eine Rechtsberatung verwehrt bleiben müsste¹³. Insoweit sei der Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 30.06.2008 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen.

III. Europäische Einflüsse

Da anwaltliche Dienstleistungen zunehmend grenzübergreifend erbracht werden, geraten sie in das Blickfeld europäischer Institutionen. Jede Beschränkung der anwaltlichen Vergütung hat potenziell Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit¹⁴. Insofern überrascht es nicht, dass auch der EuGH sich unlängst zu den Honoraren von Rechtsanwälten zu Wort gemeldet hat.

In den verbundenen Entscheidungen *Cipolla* sowie *Capodarte* und *Macrino* ging es um Mindesthonorare in Italien. Der EuGH stellte knapp fest, dass Mindesthonorare einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EGV darstellen. Sie seien geeignet, die Erbringung von anwaltlichen Diensten aus anderen Mitgliedsstaaten zu erschweren. Denkbar sei aber eine Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls zum Schutz der Verbraucher und einer geordneten Rechtspflege. Die entsprechende Prüfung obliege dem vorlegenden Gericht. Insofern verweist der EuGH die Entscheidung nach Italien zurück. Dort ist eine Klärung nur noch für den konkreten Fall erforderlich; im Übrigen hat der italienische Gesetzgeber die Honorare inzwischen freigegeben¹⁵. Nur wenige Länder halten außer Deutschland an Mindestsätzen für anwaltliche Beratung fest¹⁶. Auch von der Untergrenze der Honorierung kommt die BRAO also unter Be-

¹² Hessler/Schaich/Dittmann in: Hessler/Prüting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 2. Auflage, München 2004, § 49b Rn 1-3.

¹³ Zu den Einzelheiten vgl. etwa die Anmerkungen von *Johnig*, NJW 2007, S. 986; *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2007, S. 74 und ausführlich *Kilian*, Das künftige Erfolgshonorar für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Für und Wider der gesetzgeberischen Gestaltungsalternativen, BB 2007, S. 1061 (1062f.).

¹⁴ Dazu *Lemor*, Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf ausgesuchte reglementierte Berufe, EuZW 2007, S. 135.

¹⁵ Dazu *Dolce*, Italien: Erfolgshonorare zugelassen – Gebührenordnung aufgegeben, BRAK-Mitt. 2006, S. 203f.

¹⁶ *Kilian*, BB 2007, S. 1061 (1066); *Kleine-Cosack*, Frei vereinbartes (Erfolgs-)Honorar, NJW 2007, S. 1405 (1406).

schuss. Auch wenn die Entscheidung des EuGH die strengere Position von Generalanwalt und Kommission nicht übernommen hat, ist das weitere Verfahren ungewiss.¹⁷

Die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars war nicht unmittelbar Gegenstand der EuGH-Entscheidung. Dennoch wird man seine Ausführungen kaum anders interpretieren können, als dass ein Verbot von Erfolgshonoraren und Obergrenzen ebenfalls einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit darstellt. Entscheidend wird also sein, ob rechtfertigende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass der EuGH insoweit eine strengere Prüfung anlegt als das BVerfG¹⁸.

IV. Synthese – wohin geht die Entwicklung?

Keine der Entscheidungen vermag restlos zu überzeugen. Während der russische VerfGH sich auf eine rein formale Argumentation zurückzieht, bleibt das BVerfG auf halbem Wege stehen, indem es zwingend nur Ausnahmen zu einem grundsätzlichen Verbot anordnet. Der EuGH verweist die eigentliche Frage an das nationale Gericht zurück. Allen Entscheidungen ist insoweit ein Unbehagen anzumerken, die Vergütung des Anwalts in gleicher Weise zu behandeln wie das Entgelt für Waren oder andere Dienstleistungen.¹⁹ Das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Mandant und Anwalt und die besondere Rolle des Anwalts bei der Rechtsdurchsetzung (Organ der Rechtspflege) erzwingen eine besondere Beachtung. Dem ist zuzustimmen; die genauen Grenzen und Leitlinien einer Neugestaltung sind aber bisher nicht erkennbar.²⁰

Fraglich ist, ob ein Verbot von Erfolgshonoraren rechtstatsächlich die gewünschten Erfolge erzeugt. Es wären genauere Untersuchungen wünschenswert, ob Erfolgshonorare in anderen Ländern tatsächlich die Unabhängigkeit der Anwälte oder den Verbraucher gefährden.²¹ Die genannten Ziele können u.U. auch auf anderem Wege erreicht werden. In der Realität der Rechtsberatung verhindert weder das strenge Gebührenrecht in Deutschland die Verarmung vor allem junger Anwälte noch das Verbot von Erfolgshonoraren die (unzulässige) Einflussnahme mancher russischer Berater auf Gerichte.

De lege lata hat sich weder in Deutschland noch in Russland etwas geändert.²² In beiden Ländern bleiben Erfolgshonorare unzulässig. Der deutsche Gesetzgeber aber ist aufgefordert, bis zum 30.06.2008 eine (Teil-) Liberalisierung vorzunehmen. Wie weit er dabei gehen will, ist Gegenstand heftiger Diskussionen²³. Dabei wäre der Gesetzgeber gut beraten, auch die europäische Dimension zu berücksichtigen.²⁴

¹⁷ Dazu *Mailänder*, Anwaltliches Gebührenrecht im europarechtlichen Aufwind, NJW 2007, S. 883.

¹⁸ Kritisch auch *Lemor*, EuZW 2007, S. 135 (138f.).

¹⁹ Dem mag auch entsprechen, dass weder die Entscheidung des BVerfG noch die des russ. Verfassungsgericht einstimmig erging.

²⁰ Für eine weitestgehende Freigabe der Vereinbarung von Erfolgshonoraren z.B. *Grunewald*, Die Zukunft des Erfolgshonorars, AnwBl. 2007, S. 469 (472); differenzierend *Mayer*, Das Erfolgshonorar – de lege lata und de lege ferenda, AnwBl. 2007, S. 561 (566); restriktiv für den Bereich einer gerichtlichen Tätigkeit des Anwalts, weitestgehende Freigabe der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für alle anderen Tätigkeitsbereiche des Anwalts.

²¹ Dies verneinend wohl *Kleine-Cosack*, NJW 2007, S. 1405 (1406).

²² *Mayer*, AnwBl. 2007, S. 561.

²³ Siehe etwa *Römermann*, Anmerkung in BB 2007, S. 624; *Kilian*, BB 2007, S. 1061 und 1905; *Hommerich/Kilian*, Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts, NJW 2007, S. 2308 (2313f.); *Grunewald*, AnwBl. 2007, S. 469; *Dahns*, Das BVerfG und die anwaltlichen Erfolgshonorare, NJW- Spezial 2007, S. 189; der DAV hat eine Stellungnahme abgegeben, einsehbar unter:

Der russische Gesetzgeber unterliegt keinen zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben. Er kann ebenfalls handeln, muss dies aber nicht tun. Auch die europäischen Vorgaben gelten für ihn naturgemäß nicht²⁵. In Anbetracht des jüngsten Regierungswechsels und der 2007/ 2008 anstehenden Wahlen ist mit einer raschen Initiative nicht zu rechnen. Ob danach eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht werden wird, erscheint aus heutiger Sicht ungewiss²⁶.

Den für und gegen ein Verbot von Erfolgshonoraren angeführten Argumenten kommt in einer Rechtsordnung in der Transformation besondere Bedeutung zu. Es ist bedauerlich, dass der russische VerfGH diesen Gedankengang nicht aufgegriffen hat. Gerade das noch junge Justizsystem der Russischen Föderation sollte der Gewährung effektiven Rechtsschutzes besondere Bedeutung beimessen. Ein Rechtsstaat bedarf der Bereitschaft der Bürger zum „Kampf ums Recht“²⁷. Diese Bereitschaft wird aber in Russland nur entstehen und wachsen, wenn der Kampf nicht von vornherein aussichtslos erscheint. Zur Entscheidung mag die Befürchtung beigetragen haben, dass Erfolgshonorare einen Einfluss der Berater auf den Ausgang eines Rechtsstreits suggerieren können²⁸. Solche Missbrauchsfälle kommen in Russland gelegentlich vor²⁹. Ein Erfolgshonorar könnte in Anbetracht der gewaltigen Einkommensunterschiede in Russland allerdings auch Bürgern Rechtsschutz gewähren, die ihn sich anderenfalls nicht leisten könnten³⁰. Das Argument des BVerfG, ein Erfolgshonorar sei zumindest dann zu gewähren, wenn anders keine Rechtsberatung zu erlangen sei, gilt für Russland in ungleich schärferer Form. Das russische Recht kennt kein der PKH verwandtes Rechtsinstitut; die kraft Gesetzes angeordnete kostenfreie Rechtsberatung durch Anwälte funktioniert in der Praxis nicht ausreichend³¹.

Allerdings erscheinen in der gegenwärtigen Phase andere Baustellen für ein rechtsstaatliches Verfahren dringlicher. Dem russischen Gesetzgeber wäre anzuraten, über die Einführung bzw. Ausweitung eines Anwaltszwangs nachzudenken. Auch eine Begrenzung der Rechtsberatung auf ausreichend qualifizierte Personen wäre sinnvoll. Die zum 01.01.2007 in Kraft getretene Haftpflichtversicherung wird erst dann segensreich wirken, wenn sie nicht an den Anwaltsstatus, sondern an die Rechtsberatung anknüpft³².

²⁴ www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/2007-39.pdf; die BRAK hat einen Vorschlag zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars vorgelegt, BRAK-Mitt. 2007, S. 2020; mittlerweile hat das Bundesjustizministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt, der Erfolgshonorare nur in engen Ausnahmen zulässt; vgl. FAZ vom 01.11.2007 sowie die Pressemitteilung der BRAK Nr. 31 vom 01.11.2007.

²⁵ Ähnlich *Kilian*, BB 2007, S. 1061 (1066).

²⁶ Allerdings ist eine interessante Tendenz des russischen Gesetzgebers zu beobachten, sich bei Gesetzbungsprojekten – teilweise explizit – auf europäische Normen zu stützen, vgl. 4. Buch des ZGB oder das neue Kartellrecht, dazu *Kireenkov/Wedde*, Pflichtangebot und Squeeze-out im russischen Aktienrecht, eastlex 2006, S. 170 (173).

²⁷ Für eine gesetzgeberische Freigabe wohl *Zacharina*, Vom Erfolgshonorar in Russland, Anwalt 2007 Heft 3, zitiert nach Datenbank Garant.

²⁸ Vgl. die berühmte Streitschrift: *Jhering*, Der Kampf ums Recht, Wien 1872.

²⁹ So ausdrücklich *Astachov*, Erfolg ohne Honorar, Ihr Steueranwalt 2007, Nr. 9, der von einem „Korruptionspotential“ spricht; auch *Gadžiev*, Bedingungen des Vertrages über ein Erfolgshonorar, Zakonodatelstvo 2007 Nr. 5 hält eine solche Gefahr für „real“, solange die Rechtsberatung neben Anwälten auch juristischen Firmen offen stehe.

³⁰ Dies können beide Autoren aus eigenem Erleben bestätigen.

³¹ *Šubin*, Das Erfolgshonorar muss man vergessen, Ihr Steueranwalt 2007, Nr. 2.

³² *Šubin*, aaO.

³³ Vertiefend *Karraß/Wedde*, Das Berufsrecht der Anwälte in der Russischen Föderation, Berlin 2005, S. 15, 33.

V. Methodische Fragen

Die Entscheidungen verdeutlichen einerseits die Nähe der russischen Verfassungsgerichtsbarkeit zum deutschen System des Verfassungsrechtsschutzes³³. Beide Verfassungsgerichte haben nur Pflöcke für die weitere Entwicklung eingeschlagen. Gemäß ihrer Stellung im Verfassungsgefüge haben sie dem Gesetzgeber die weitere Ausgestaltung überlassen, ihm also einen weiten Spielraum verliehen. Insbesondere der russische VerfGH hat sich jeder inhaltlichen Stellungnahme enthalten.

Dennoch zeigen die Entscheidungen auch die Unterschiede der juristischen Traditionen. Während das BVerfG immerhin 9 Seiten der NJW belegt, begnügt sich der russische VerfGH mit gerade einmal 1/3 des Umfangs. Das deutsche Verfassungsgericht setzt sich mit der wissenschaftlichen Diskussion auseinander, zitiert zahlreiche Literatur und befasst sich ausführlich mit inhaltlichen Argumenten. Die russischen Kollegen begnügen sich mit einer sehr formalen – rechtspositivistischen – Herangehensweise. Erst recht fehlt eine Beschäftigung mit den betroffenen Parteien, also den Rechtsberatern und den Verbrauchern. Lediglich die zwei Sondervoten lassen eine gewisse Befassung mit dem inhaltlichen Für und Wider eines Erfolgshonorars erkennen.

Interessanterweise haftet dennoch beiden Entscheidungen ein Hauch des Unfertigen an. Man hätte sich in beiden Fällen eine klarere Positionierung gewünscht.

VI. Fazit

Das Thema Erfolgshonorar wird die Anwälte in Deutschland wie in Russland noch ge raume Zeit beschäftigen. Das uneingeschränkte Verbot eines Erfolgshonorars scheint sowohl im gerade einmal vor 16 Jahren aus der Sowjetunion entstandenen Russland wie auch im insoweit traditionsbewussten Deutschland in die Defensive zu geraten. Der Rechtsanwalt als Vertreter eines freien Berufs kann sich in beiden Rechtsordnungen dem Wandel seines Berufsbildes nicht entziehen. Insofern dürften weder die formale Argumentation des russischen Verfassungsgerichts noch die angekündigte Zurückhaltung des Gesetzgebers in Deutschland das letzte Wort in dieser Frage sein.

³³ Maier, Bindungskraft der Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und ihre Umsetzung in der Rechtsanwendungspraxis, Osteuropa-Recht 2006, S. 84 (85).